

Hausnummerierung

Die Stadt Langenzenn erlässt nach Art. 23 S. 1 der Bayer. Gemeindeordnung - GO - i.d.F.d.Bek. v. 05.12.73 (GVBl. S. 599), zul. geä. d. G. v. 08.10.74 (GVBl. S. 502), Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F.d. Bek. v. 02.07.74 (GVBl. S. 333), zul. geä. d.G. v. 11.11.74 (GVBl. S. 610) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.06.60 (BGBl. I S. 341), zul. geä. d.G.v. 02.05.75 (BGBl. I S. 1037) folgende

Satzung über die Hausnummerierung der Stadt Langenzenn:

§ 1

- 1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert und zwar so, dass grundsätzlich vom Stadtinnern her links die ungeraden und rechts die geraden Hausnummern laufen. Nach Straßenkreuzungen werden die Hausnummern für Gebäude auf Eckgrundstücken so gewählt, dass sie sich nur um eine Einheit unterscheiden.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- 3) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- 4) Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 5) Besitzt ein Hauptgebäude mehrere selbstständige Eingänge (Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks), so wird jedem Eingang eine Hausnummer zugeteilt.
- 6) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer) ist dies schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummer anordnen.
- 8) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht feststehen oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 2

- 1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 6 S. 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- 2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- 1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, wäre sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die

Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

2) Liegen mehrere Hauseingänge nicht an einer Straßenseite, so sind zusätzlich zu den Hausnummern nach Abs. 2 Satz 1 Hinweisschilder auf die Hausnummern an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder bei ungenügender Sicht am Grundstückseingang anzubringen.

3) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung

2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 6 S. 2 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Stadt über die Hausnummerierung außer Kraft.

Langenzenn, den 5. Februar 1976

STADT LANGENZENN

Krippner

1. Bürgermeister